

Sie befinden sich hier: >[Rechtsquellen A-Z](#) >Datenbank: Der AO-Steuer-Berater

Übersicht: 1-1

Dokument 1 von 1

Der AO-Steuer-Berater

AO, Jahrgang 2001, Heft 01, Seite 022

Datenzugriff des Finanzamtes bei Außenprüfungen

Änderungen für EDV-Buchführung und EDV-Systeme ab 2002

(von Dr. Frank Balmesund Dipl.-Kfm.Steuerberater Ingo Sterner, Rechtsanwälte[*])

Das Verfahrensrecht wurde beinahe unmerklich, aber auch behutsam anlässlich des Steuersenkungsgesetzes (StSenkG v. 23.10.2000, BGBl. I, 1433), auch durch das Investitionszulagengesetz und das Euroglättungsgesetz (s. AO-StB 2001, 18f. in diesem Heft) novelliert. Vor allem die Ergänzungen der §§ 146, 147 und 200 AO infolge des StSenkG, mit denen sich der Gesetzgeber die Zugriffsmöglichkeiten auf die in einem Datenverarbeitungssystem gespeicherten Daten im Rahmen von Außenprüfungen sichert, sind beraterrelevant. Dazu existiert der Entwurf eines BMF-Schreibens vom 6.10.2000, der noch nicht verabschiedet wurde (s. hierzu näher im Internet unter "www.bundesfinanzministerium.de").

1. Verschärfung der Pflichten für EDV-Buchführung

Die Buchführungspraxis arbeitet in zunehmenden Maße mit EDV-gestützten Buchführungs- sowie anderen elektronischen Archivierungssystemen. Die neuen Regelungen möchten dieser veränderten Wirklichkeit gerecht werden, gerade auch im Hinblick auf die Zulassung elektronischer Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuer. Die bisherige Konzeption der Buchführungs- und Ordnungsvorschriften der AO ging von dem Regelfall der papiergestützten Buchführung aus. Aufgrund der technischen Entwicklung wird diese Konzeption nun verlassen. Die Finanzverwaltung verspricht sich infolge der Neuregelungen Effizienzvorteile.

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind eingehalten, wenn Daten auf Datenträgern während der Aufbewahrungsfrist	
altes Recht	neues Recht

· verfügbar sind und

· innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

· innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht und

· bei EDV-Buchführung unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) eingesehen werden können.

Aus Beratersicht ist diese Verschärfung in § 146 Abs.5 AO gerade im Zusammenspiel mit der Neuregelung in § 147 Abs.6 AO unangemessen und unverhältnismäßig (vgl. Bextermöller in Erle/Sauter, Reform der Unternehmensbesteuerung, S. 299).

2. Neue Zugriffsmöglichkeiten auf EDV-Systeme

Zunächst wurde § 147 Abs.2 AO ergänzt. Damit soll erreicht werden, dass der Zugriff auf die erzeugten Daten der Steuerpflichtigen nach dem neu angefügten Abs.6 nicht leer läuft. In Anlehnung an § 146 Abs.5 AO wurde geregelt, dass die Daten während der Aufbewahrungsfrist

[Seite 23]

* jederzeit verfügbar sein müssen,

* unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Beachte: Der bisherige Satz2 wurde gestrichen, wonach bisher anstelle der Aufbewahrung der Datenträger die Aufbewahrung des Ausdruckes ausreichte.

Zu weit geht aus Sicht der Beratungspraxis § 147 Abs.6 AO. In diesem neuen Abs.6 ist ausdrücklich das Recht der Finanzbehörde kodifiziert, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das EDV-System des Mandanten zu nutzen! Die Nutzung des EDV-Systems und das Lesen der Daten geht über die bisherige Außenprüfungspraxis weit hinaus. Die Finanzbehörde kann im Rahmen einer Außenprüfung nach dieser Vorschrift verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt auf Kosten der Steuerpflichtigen, was dem bisherigen Grundsatz des § 147 Abs. 5. AO entspricht.

Insoweit auf Daten Dritter zugegriffen werden soll, müssen die Voraussetzungen der §§ 93 ff., 194 Abs.3 AO vorliegen.

Beraterhinweis:

Diese Neuregelung wird aus verfassungsrechtlicher und datenschutzrechtlicher Sicht zu Recht stark kritisiert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Finanzverwaltung von diesen - in ihrem Ermessen stehenden - Befugnissen tatsächlich Gebrauch machen wird.

3. Erhöhte Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

§ 200 Abs.1 AO wurde redaktionell soweit angepasst, dass die erweiterten Möglichkeiten der Finanzverwaltung auch zu entsprechend erhöhten Pflichten der Steuerpflichtigen und ihrer Berater führen.

4. Anwendungszeitpunkt

Die Neuregelungen in der AO gelten erst ab 1.1.2002.

Beraterhinweis:

Ob dieser Übergangszeitraum ausreicht, um sich auf die neue Situation einzustellen, ist fraglich. Es müßte evtl. eine geänderte Archivierungstechnik oder eine Trennung der für die Finanzverwaltung bestimmten Daten von anderen Daten, z.B. Privatdaten der Mitarbeiter, bewerkstelligt werden.

[*] Die Autoren sind als Rechtsanwälte und Prokuristen bei KPMGDTG-AG, Köln, beschäftigt.

Datenbank AOSTB

Dokumentenummer: OS010102

[RTF Download](#)

Übersicht: **1-1**

[Nach oben ▲](#)

[Erweiterte Suche ►►](#)
[Dokument drucken ►►](#)
[Hilfe ►►](#)